

## Richtlinien

**für den Abschluss von Verträgen der Berliner Wasserbetriebe (BWB) mit Installationsunternehmen (IU) zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 01. April 2019 mit den Besonderen Bedingungen der Berliner Wasserbetriebe**

### Präambel

Die Aktualisierung der Richtlinien und des Vertragsmusters wurden gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sieht die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Versorgungsunternehmen vor, wobei nach dem erklärten Willen des Ordnungsgebers die Eintragung in ein Installateurverzeichnis auf der Grundlage der Richtlinien erfolgen soll (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV). Die Aktualisierung ist gekennzeichnet durch die übereinstimmende Vorstellung der beteiligten Verbände, dass sich Versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.

Die Verbände empfehlen die Richtlinien und das Vertragsmuster allen Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zur allgemeinen Beachtung und Anwendung. Die beteiligten Verbände werden um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Richtlinien und des Vertrages im partnerschaftlichen Geiste sowie um eine zeitgemäße Fortentwicklung der Richtlinien bemüht sein.

### 1. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen den BWB und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU).

### 2. Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV\* von den BWB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der BWB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserversorgungsanlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten hinter den Wasserzähleranlagen) durch das IU im Versorgungsgebiet der BWB.

### 3. Allgemeine Anforderungen an das IU

- 3.1 Der Inhaber des IU oder eine fest angestellte verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Die fachliche Zuverlässigkeit ist zu gewährleisten.
- 3.2 Ein IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristische Person müssen mindestens eine verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft fest angestellt haben, die die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

### 4. Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

- 4.1 die Kenntnis der zu beachtenden
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
  - Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin – VBW –
  - Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB und sonstigen besonderen Bestimmungen der BWB sowie
  - anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerkes des DVGW und der DIN-Normen, insbesondere der Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)

glaubhaft zu machen. In der Regel setzt dies den Besitz oder den Zugang zu dem aktuellen Stand der entsprechenden Bestimmungen voraus.

- 4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installations-technik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

- 4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

- 4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

- 4.5 den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen;

- 4.6 auf Verlangen der BWB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

### 5. Nachweis der fachlichen Befähigung

- 5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen beauftragte verantwortliche Fachkraft

- 5.1.1 die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht hat oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk *alte Fassung*\*\* abgelegt hat oder

\*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S. 1067) in der Fassung für Berlin (GVBl. S. 1333)

\*\*Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk in der Fassung vom 28. August 1974

- 5.1.2 eine Abschlussprüfung an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule abgelegt hat, wenn ein Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Sicherheits- und Instandhaltungstechnik) entspricht. Der Nachweis praktischer Erfahrungen erfolgt entweder durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch vergleichbare praktische Tätigkeiten.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortliche Fachkraft über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Wasserinstallationsarbeiten verfügt. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
6. **Sachlich beschränkter Installateurvertrag**  
Die BWB können den Installateurvertrag in besonderen Fällen sachlich beschränken, wenn das IU seine fachliche Befähigung nur für einen Teilbereich der Installation nachweist.
7. **Dauer des Installateurvertrages**  
Der Installateurvertrag wird auf eine bestimmte Zeit, in der Regel auf fünf Jahre abgeschlossen. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.
8. **Zweigniederlassungen**  
8.1 Für Zweigniederlassungen muss das IU eine Betriebsleitung fest angestellt haben, die die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.  
8.2 In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.
9. **Installateurausschuss**  
9.1 In Berlin besteht ein Installateurausschuss für die Zusammenarbeit der BWB mit den Installationsunternehmen.  
9.2 Der Installateurausschuss wird von den BWB und den im Versorgungsgebiet der BWB niedergelassenen IU paritätisch besetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder bleibt für jede Seite auf drei beschränkt. Die IU-Vertreter werden von den eingetragenen IU aus ihrer Mitte bestimmt; dabei sind die Belange aller niedergelassenen IU angemessen zu berücksichtigen.  
Die Interessen der IU werden in Berlin gemeinsam von Vertretern der ISHK (Innung Berlin) und VGT (Gesamtverband Gebäudetechnik e.V.) wahrgenommen. Die Vertreter der BWB werden von diesen entsandt.  
Die ISHK hat zwei Stimmen, der VGT eine Stimme. Die BWB sind ebenfalls mit drei Stimmen vertreten, wobei nicht zwingend jeweils drei offizielle Vertreter im Ausschuss vertreten sein müssen.  
Der VGT bevollmächtigt die ISHK bei dessen Abwesenheit mit der Wahrnehmung seiner Interessen.  
Der Vorsitz des Ausschusses wechselt nach zwei Jahren. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Federführung für den Installateurausschuss liegt bei den BWB.
- 9.3 Der Installateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:  
9.3.1 Der Installateurausschuss wird von jedem Antrag auf Abschluss eines Vertrages sowie von jeder Kündigung eines Vertrages und den in Verbindung damit eingeleiteten Maßnahmen (vgl. § 3 Nr. 5 des Vertrages) durch die BWB unterrichtet. Er übermittelt den BWB binnen zwei Wochen nach Unterrichtung seine Stellungnahme. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den BWB und dem Installateurausschuss soll der Landesinstallateurausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden, dessen Stellungnahme die BWB entsprechen, soweit dem keine Gründe im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vertrages oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.  
9.3.2 Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag zwischen BWB und IU wird der Installateurausschuss als Einigungsstelle tätig.  
9.3.3 Der Installateurausschuss fördert allgemein die Zusammenarbeit zwischen BWB und IU. Zu Sitzungen, die dem Erfahrungsaustausch oder der Erarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit dienen, können weitere IU und Gäste in beliebiger Zahl hinzugezogen werden.
10. **Landesinstallateurausschuss**  
10.1 Auf Landesebene besteht ein Ausschuss, der die Zusammenarbeit von Versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen regelt.  
10.2 Der Landesinstallateurausschuss besteht aus Vertretern der BDEW-Landesorganisation und der Landesfachverbände und -innungen der IU. Hinsichtlich der Besetzung, des Vorsitzes, der Beschlussfassung und der Federführung gilt Abschnitt 9 sinngemäß.  
10.3 Der Landesinstallateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:  
10.3.1 Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen VU und Installateurausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vertragsschlusses oder einer Kündigung.  
10.3.2 Im Falle der Ablehnung des Abschlusses oder bei Kündigung eines Vertrages kann das betroffene IU binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bzw. der Kündigung schriftlich Einspruch beim VU einlegen; dieses legt den Vorgang innerhalb eines Monats über seine Landesorganisation dem Landesinstallateurausschuss zur nochmaligen Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung, zu der auch der Beschwerdeführer persönlich gehört werden soll, übermittelt der Ausschuss dem VU innerhalb eines Monats seine Stellungnahme.  
10.3.3 Der Landesinstallateurausschuss fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen VU und IU auf Landesebene. Er wirkt auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien und der einschlägigen anerkannten Regeln der Technik hin. Abschnitt 9.3.3 gilt entsprechend.
11. **Form der Verträge**  
Die Verträge bedürfen der Schriftform.